

...wegen Preistreiberei. Vor dem Vorstande des Bezirksgerichtes Josefstadt Dr. Stolz war gestern der Kaufmann Johann Reindl wegen Preistreiberei angeklagt, weil er eine Schachtel Schuhpasta um 30 Heller verkauft hatte, während der vom Lieferanten verlangte Preis nur 20 Heller betragen hatte. Der Verteidiger machte geltend, daß Schuhpasta nicht zu den unentbehrlichen Bedarfsartikeln gehöre. In einem Sachverständigengutachten war ausgeführt, die in Frage kommende Schuhpasta habe nur den Zweck, den Glanz der Schuhe zu erhöhen. Der Richter sprach den Angeklagten frei, weil die Verwendung der Pasta als Luxus anzusehen sei. Der staatsanwaltshastliche Funktionär meldete die Berufung an.

Der Cafetier Rudolf Hanisch in der Sechshausersstraße hatte sich vor dem Bezirksrichter Dr. Mihatsch in Fünfhaus wegen Preistreiberei zu verantworten, weil er von einem Gaste für eine Eierspeise Kr. 1.50 verlangt hatte. Der Angeklagte verantwortete sich dahin, daß der Gast eine Eierspeise aus vier Eiern mit Milch und Butter bestellt habe, was bei einem Gesteckungspreise von 24 Hellern für ein Ei und bei Berücksichtigung der Regiekosten ihm einen Gewinn von vielleicht 12 Prozent abwerfe. Der Anzeiger Ingenieur Josef Studerna entgegnete, daß er nur eine Eierspeise verlangt habe, ohne zu verlangen, aus wie viel Eiern sie gemacht werden soll. Der Richter verurteilte den Angeklagten zu 20 Kronen Geldstrafe.

Der Apotheker Leopold Wielig am Neubaugürtel war vor dem Bezirksgericht Fünfhaus angeklagt, weil er für eine Flasche Scotts Lebertran Emulsion, die gewöhnlich 2 Kronen 50 Heller kostet, 3 Kronen 15 Heller verlangt habe. Der Angeklagte erklärte, daß er sich geirrt habe, da er im Moment, als die Kunde eingetreten war, allein in der Apotheke und vorher in einem Nebenraum mit wichtigen Arbeiten beschäftigt war. In der Eile habe er die Flasche der Kunde überreicht und meinte, daß es eine bessere Sorte sei, die tatsächlich 3 Kronen 15 Heller kostete. Am Abend hörte er von seinem Gehilfen, daß die Kunde mit dem Lebertran die Rückerstattung des mehr bezahlten Betrages verlangt habe und daß sie für den nächsten Tag bestellt wurde, weil der Gehilfe selbst den Preis nicht kannte. — Frau

Auguste Bucher gab als Zeugin an, daß von einem Irrtum nicht die Rede sein könne, da auf ihre Frage, ob nicht ein Irrtum vorliege, dies entschieden verneint wurde. Der Herr, mit dem sie am Abend gesprochen, habe zu ihr gesagt: „Wenn Sie beim Selcher etwas kaufen, zahlen Sie um 2 Kronen mehr, hier wollen Sie wegen einer Pappalie Spektakel machen.“ — Zur Einvernahme des Gehilfen, der später mit der Anzeigerin gesprochen, wurde die Verhandlung vertagt.